

**Geschäftsordnung des Komitees für Klinische Ethikberatung  
des Universitätsklinikums Ulm  
vom 18.11.2009**

**§ 1 Gründung**

(1) Der Vorstand des Universitätsklinikums Ulm hat in seiner Sitzung vom 18.11.2009 das Komitee für Klinische Ethikberatung (KKE) gegründet und diese Geschäftsordnung beschlossen.

(2) Der Klinikumsvorstand gewährleistet eine freie und ergebnisoffene Arbeit des Komitees für Klinische Ethikberatung.

**§ 2 Zuständigkeit, Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit des Komitees**

(1) Aufgaben des KKE sind

- die Förderung eines ethischen Problembewusstseins im Universitätsklinikum Ulm
- die Organisation und Durchführung klinikinterner ethischer Fallbesprechungen
- die Entwicklung ethischer Empfehlungen und Leitlinien für das Universitätsklinikum Ulm
- die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder

(2) Die Tätigkeit des Komitees berücksichtigt dabei insbesondere die Stellungnahme der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer zur Ethikberatung in der klinischen Medizin, die allgemein anerkannten Grundsätze ärztlichen und pflegerischen Handelns sowie die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

Die Arbeitsergebnisse (Empfehlungen, Beratungen, usw.) des KKE stellen moralisch reflektierte Handlungsempfehlungen dar und entbinden die verantwortlich Handelnden im Einzelfall nicht von ihrer individuellen Entscheidungsverantwortung.

(3) Das Komitee wird tätig,

- wenn aus einem Behandlungsteam oder von Seiten eines Patienten oder dessen Angehörigen Beratungsbedarf angemeldet wird. Mindestens 3 Mitglieder des Komitees (wobei – wenn möglich - ärztliche, pflegerische und externe Perspektiven berücksichtigt werden) führen in diesem Fall eine Fallberatung durch, und erstellen einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Beratung. Dieser wird den Beteiligten zur Verfügung gestellt.
- zur retrospektiven Falldiskussion, die regelmäßig (mindestens halbjährlich) durchgeführt und protokolliert wird.

(4) Die Koordination und wissenschaftliche Begleitung des KKE erfolgt durch das Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin.

(5) Das KKE berichtet dem Klinikumsvorstand einmal jährlich schriftlich über seine Tätigkeit.

### **§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder**

(1) Die Vollversammlung des KKE setzt sich wie folgt zusammen:

(1.1) Jede Klinik des Universitätsklinikums entsendet mindestens eine(n) ärztlichen Mitarbeiter(in), ebenso das Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin.

(1.2) Weitere Mitglieder des Komitees für Klinische Ethikberatung sind

- mindestens drei Vertreter(innen) der Pflege,
- ein(e) Vertreter(in) der Verwaltung,
- ein(e) Vertreter(in) des Qualitätsmanagements,
- ein(e) Vertreter(in) des Humboldt-Studienzentrums,

die jeweils von den Leitungen ihrer Einrichtung entsandt werden, sowie

- ein(e) externe(r) Experte/-in
- ein(e) Mediziner(in),
- ein(e) Experte/-in in Philosophischer Ethik,
- zwei Vertreter(innen) der Klinikseelsorge,

die jeweils vom Vorstand des KKE berufen werden.

(1.3) Zudem können Mitglieder aus allen Einrichtungen des Klinikums und der Universität sowie Vertreter von Selbsthilfegruppen ihre Aufnahme beantragen und aufgenommen werden. Der Vorstand des KKE kann Mitarbeiter(innen) der Brückenpflege und des Sozialdienstes in das Komitee berufen.

(2) Der Vorstand des Komitees besteht aus

- dem Vorstandssprecher und seinem Stellvertreter
- einem Sekretär
- 3 weiteren Mitgliedern

Dabei sollen die klinischen Einrichtungen mit mindestens 3 Ärzten vertreten sein. Der nicht ärztliche Dienst soll mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein.

(3) Der Klinikumsvorstand bestellt den Vorstand des Komitees für eine Amtszeit von 3 Jahren. Den Mitgliedern des Komitees wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Der Klinikumsvorstand kann den Vorstand des Komitees oder einzelne Mitglieder des Vorstands abberufen.

(4) Die Mitglieder des Komitees für Klinische Ethikberatung werden für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen.

(5) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied das Universitätsklinikum oder die Universität Ulm verlässt.

(6) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Dies hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Komitees zu erfolgen. Der Klinikumsvorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Dem Mitglied und der entsendenden Einrichtung ist zuvor Gehör zu gewähren.

(7) Die Mitarbeit der externen Mitglieder im Komitee erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern aus Einrichtungen des Klinikums und der Universität wird die für das Komitee aufgewendete Zeit als Arbeitszeit angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsstellung des Komitees für Klinische Ethikberatung und seiner Mitglieder**

Das KKE hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

#### **§ 5 Verfahren, Sitzungen, Beschlussfassung**

(1) Der Vorstandssprecher beruft die Sitzungen des Komitees, die mindestens halbjährlich stattfinden sollen, spätestens 2 Wochen vorher schriftlich ein. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen mindestens 3 Mitglieder des Vorstands, anwesend sind und die Sitzung vom Vorstandssprecher oder seinem Stellvertreter geleitet wird. Die Sitzungen des Komitees sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Komitees vor der Sitzung zusammen mit der Einladung zugeleitet. Vorschläge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Komitees gestellt werden. Arbeitsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden mit der Einladung versandt.

(3) Das Komitee beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag.

(4) Das Komitee kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen oder Gutachten einholen.

(5) Die Mitglieder des Komitees für Klinische Ethikberatung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandeln Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglied erhalten, vertraulich. Diese Verpflichtung behält auch nach dem Ausscheiden aus dem KKE Gültigkeit.

(6) Das Komitee bildet zur Einrichtung und Durchführung der klinischen Ethikberatung aus seinen Mitgliedern thematische Arbeitsgruppen, die auch Nichtmitglieder für die Beratung hinzuziehen können. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen müssen vom Komitee in seinen Sitzungen verabschiedet werden. Über die Auflösung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Dauer**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft. Das Komitee für Klinische Ethikberatung wird für die Dauer von zunächst 6 Jahren gegründet. Über eine Verlängerung entscheidet der Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Vorstands des Komitees.

Ulm, den 18.11.2009

gez.  
Leitender Ärztlicher Direktor

gez.  
Kaufmännischer Direktor

gez.  
Dekan